



KUNDMACHUNG

Franz Dunkl
Zl. nü024.4-1/2020-77
Nüziders, 16.07.2020
Gesamtseitenzahl: 1

über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2020

Auf Grund von § 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl.Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 27 Abs. 1 GWG als Verbotsbereich einen Umkreis von 50 m um das Wahllokal herum bestimmt. Im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich ist am Wahltag und am Tag der allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.
2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 78 Abs. 2 GWG mit Geldstrafen bis EUR 700,00 zu bestrafen.

Für die Gemeinde

Der Gemeindewahlleiter

Mag. (FH) Peter Neier, Bgm.

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



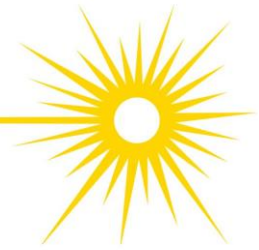
Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	16.07.2020	
von der Amtstafel abgenommen:	28.09.2020	





Ergeht an:

Amtstafel (4 Ausfertigungen)
Wahllokal Bauhof, Landstraße 24
Wahllokal Hotel Daneu, Bühelweg 3
Wahllokal Mittelschule, Schulgasse 14
Wahllokal Sonnenbergsaal, Schulgasse 12
Wahllokal Volksschule, Schulgasse 10

